

# Besprechungen

## Soziologie

**Christliche Gesellschaftslehre; sozialistische oder christliche Kultur?** Von Otto Schilling. (148 S.) München, Max Hueber.

Die unermüdliche Schaffenskraft des Altmeisters unter den Moralthologen Deutschlands, der wir seit dem Umbruch bereits eine erweiterte Neubearbeitung seines Grundrisses der Moralthologie (in Herders „Grundrissen“) verdanken, beschenkt uns hier mit einem in edler Gemeinverständlichkeit gehaltenen Büchlein über christliche Gesellschaftslehre. Daß es sich durch die bei Schilling gewohnte klare und gediegene Lehre auszeichnet, bedarf kaum der Erwähnung. Was Vf. darbietet, ist die Lehre von einer christlichen Gesellschaft. Die sehr dornigen Fragen, wie nach christlichen Grundsätzen ein gesellschaftliches (staatliches usw.) Zusammenleben zu gestalten sei, wenn nicht alle oder nicht einmal die Mehrzahl der Menschen sich zu Christus bekennen, werden nur beiläufig berührt.

In der Verteidigung des hl. Thomas (n. 11) dürfte Vf. etwas zu weit gegangen sein. Wie gerade die Auseinandersetzungen zwischen Lotz (Rhein. Merkur 39/1948) und Eberhard Welty O.P. (Neue Ordnung 5/1948) gezeigt haben, weist die von Thomas vollzogene Zusammenschmelzung von Augustinismus und Aristotelismus nun doch einmal Nahtstellen auf; auch Thomas' geniale und säkulare Leistung bleibt den Grenzen allen Menschenwerks verhaftet.

Während die rationalistische Lehre von der Volkssouveränität schlagend zurückgewiesen wird (n. 139 u. a. O.), findet sich die christliche Lehre von der Volkssouveränität, der Papst Pius XII. so sichtliches Wohlwollen bekundet, überhaupt nicht erwähnt; bei unkundigen Lesern könnte das leicht zu Mißverständnissen führen. — Die ziemlich ablehnende Stellung zum Lichtspielwesen (n. 123) bedürfte wohl einer Überprüfung an Hand der sehr positiv eingestellten Film-Enzyklika Pius' XI. „Vigilanti cura.“ — Die Sozialversicherung (nn. 121, 144) ist zwar unter den heutigen Verhältnissen eine Notwendigkeit, aber doch keine zu allen Zeiten giltige Forderung der christlichen Soziallehre. Vielleicht dürfte ganz allgemein das überzeitlich Giltige vom zeitgeschichtlich Bedingten deutlicher abgehoben sein.

Wer das Büchlein sich geistig aneignet, besitzt damit eine treffliche Grundlage für das vertiefte Studium der christlichen Soziallehre, wozu Schilling im Einklang mit den Päpsten anleiten will und so nachdrücklich aufruft.

O. v. Nell-Breuning S.J.

**Staatslehre — Mensch, Recht, Staat.** Von Heinrich Kipp. 2. verb. Aufl. (346 S.) Köln 1949, Balduin Pick.

Ein ganz vorzügliches Handbuch der Staatsphilosophie und des Staatsrechts auf der Grundlage der philosophia perennis. — In Fragen, in denen bis heute auch unter den Vertretern einer christlichen Staatslehre keine volle Einhelligkeit erzielt ist (ursprünglicher Inhaber der Staatsgewalt, Widerstandsrecht, Berechtigung des allenfalls notwendigen gewaltsamen Sturzes eines verbrecherischen staatlichen Gewalthabers oder selbst des Umsturzes einer unhaltbar gewordenen staatlichen Ordnung) zieht Vf. begrüßenswerterweise entschlossen alle Folgerungen aus der Lehre vom Gemeinwohl als Grund und Grenze der Staatsgewalt. Die namentlich im 19. Jahrhundert überwiegend vertretenen gegenteiligen Auffassungen erachtet Vf. offenbar als derart überholt, daß sie keiner Widerlegung gewürdigt werden. So ist das Buch mit keinem unnützen Ballast an Problemen und Kontroversen beschwert. Um so klarer tritt seine gerade Linie hervor. Bei leichter Verständlichkeit bietet das Buch doch weit mehr als nur eine erste Einführung.

O. v. Nell-Breuning S.J.

**Katholische Sozialpolitik am Scheideweg.** Von Josef Dobretsberger. (160 S.) Graz-Wien, Ulrich Moser.

Gäbe der Überblick über die verschiedenen Richtungen und Strömungen innerhalb des sog. „sozialen Katholizismus“, so wie Vf. ihn vorlegt, ein zutreffendes Bild, so stünde es wirklich schlimm, und hätte die christliche Soziallehre, nicht bloß die katholische Sozialpolitik, sich grundsätzlich neu zu besinnen. So richtig aber Vf. vieles sieht, so stark verzeichnet er anderes. Nicht selten werden Mißverständnisse und Irrgänge Einzelner dem sozialen Katholizismus oder der „katholischen Soziallehre“ zur Last gelegt, so z. B.

die Verzerrung des berufsständischen Gedankens zum unseligen Ständestaat (141).

Der Weg, den die am Scheidewege stehende katholische Sozialpolitik nach Dobretsberger einschlagen soll, ist der Weg der Lenkungs- und Planwirtschaft, hineingestellt in ein „transzendentes Koordinatensystem“ (159). Das will besagen: wir sollen die vom fortschrittlichen Sozialismus vorgeschlagenen praktischen Maßnahmen übernehmen, uns vom Sozialismus jedoch unterscheiden, indem wir all dieses in seiner Bedeutung relativieren, weil für den Christen nur das jenseitige Endziel absolut ist.

O. v. Nell-Breuning S.J.

**Wirtschafts- und Sozialordnung als Aufgabe.** Von B. Schmittmann. 2. Auflage, bearbeitet von Dr. A. Lotz. (210 S.) Freiburg, K. Alber.

Im ersten Teil werden in vornehmlich sozialphilosophischer Weise die wirtschafts- und sozialpolitischen Grundlagen der bisherigen Wirtschaftsentwicklung dargestellt. Fußend auf der Naturrechtslehre der philosophia perennis werden im zweiten Teil die ethisch-rechtlichen Normen im Sinne dieses Naturrechtsdenkens für die Gestaltung des Wirtschafts- und Soziallebens entwickelt. Im dritten entwirft Schmittmann eine Wirtschafts- und Sozialverfassung, die er regional und gewerbeverbandlich gliedert.

So klar und verdienstlich unter Freilegung der eigentlichen philosophischen Grundlagen die Analyse der bisherigen Wirtschaftsentwicklung erfolgt, so wenig wird man im zweiten und vor allem im dritten Teil der Übersetzung der ethisch-rechtlichen Normen in die wirtschafts- und sozialpolitischen folgen können. Dieser Arbeit ist, wie so vielen (keineswegs nur auf christlicher Seite) eine gewisse Konstruktionsfreudigkeit bezüglich der Wirtschaftsordnung zum Vorwurf zu machen, die häufig, von durchaus richtigen ethisch-rechtlichen Grundeinsichten ausgehend, die gerade vom objektiv-metaphysischen Naturrecht geforderte Rücksicht auf die Gegebenheiten der Wirtschaftsform vermissen läßt. Für den Kenner der Materie ein anregendes Buch. Den in vieler Hinsicht stark zeitbedingten Ausgangspunkt des Verfassers (Weltwirtschaftskrise 1931!) vom „Tatbestand des zusammengebrochenen Kapitalismus“ versucht A. Lotz in einem Anhang zu korrigieren.

W. Mende S.J.

**Freiheit und Bindung des Eigentums.** Von Arthur F. Utz. (172 S.) Heidelberg 1949, F. H. Kehrle. DM 5.50.

Das vorliegende Buch will und kann „entsprechend seiner philosophischen Betrachtungsweise nur der allgemeinen Grundeinstellung gelten, die den Weg bereiten soll zu späteren, einer konkreten Regelung oder Neuregelung der Eigentumsverhältnisse geltenden Entscheidungen, die das Ziel eines zweiten, diesem folgenden Buches sein sollen, worin eben die Eigentumsfragen mit modernen Wirtschaftsproblemen in Beziehung gesetzt werden“. (S.8)

Damit ist Absicht und Grenze dieser Darlegung des Eigentumsproblems ausgesprochen. Von seiner Bestimmung als Rechtsfrage, ihrer Rückführung auf das echte Naturrecht, mit dessen zentralen Begriffen: Person und Gemeinschaft, den daraus entspringenden Rechten und Pflichten des Eigentums angefangen, bis zur ethischen Forderung auf Privateigentum an die Wirtschaft und der Erörterung der christlichen Sicht des Eigentums und der schließlichen Auseinandersetzung mit dem rechtspositivistischen Eigentumsbegriff bleibt das Buch im Bereich der rein philosophischen Fragestellung.

Die ökonomische Anwendungsmöglichkeit der gewonnenen grundsätzlichen ethisch-rechtlichen Erkenntnisse auf die sozusagen technisch gegebene Wirtschaftsform bleibt in diesem Buch offen.

W. Mende S.J.

**Kommunismus und Individualismus — wirtschaftstheoretische Argumente.** Von Wolde-mar Koch. (93 S.) Tübingen 1949, I.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

Nicht die Weltanschauungen, sondern die Wirtschaftssysteme des Kommunismus (Kollektivismus) und des Individualismus werden einander gegenübergestellt. Die Frage nach Möglichkeit und Grenzen einer Wirtschaftsrechnung in beiden Systemen wird grundsätzlich geprüft und der Klärung näher gebracht. Die Grenzen, an die beide Systeme stoßen, werden aufgewiesen. — Bemerkenswert sind drei Feststellungen, zu denen Vf. im Schlußkapitel über „Staatswissenschaftliche Grundlagen der Wirtschaftsordnung“ gelangt: „Eine absolute wirtschaftliche Überlegenheit des Kollektivismus oder des Individualismus gibt es — bei dem heutigen Stand der technischen, wirtschaftswissenschaftlichen und soziologischen Erkenntnisse — nicht“ (84): „Der